

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen:
2-06 O 417/22

Verkündet am: 27.03.2024

Justizsekretärin
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes U r t e i l

In dem Rechtsstreit

Landeshauptstadt München, vertr. d. d. Oberbürgermeister, Herzog-Wilhelm-Straße
15, 80331 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:



gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Denise Himburg, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer – durch Vorsitzenden Richter
am Landgericht ■■■■■, Richterin ■■■■■ und Richter am Landgericht Dr. ■■■■■ auf
die mündliche Verhandlung vom 06.03.2024 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um markenrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Vernichtung, Auskunft, Rechnungslegung, Schadensfeststellung und Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin ist die Landeshauptstadt des Freistaats Bayern und Ausrichterin des auf der Theresienwiese in München stattfindenden Oktoberfestes. Sie ist überdies Inhaberin mehrerer beim EUIPO und beim DPMA eingetragener Marken. Im Einzelnen:

- Unionswortmarke „Oktoberfest“, eingetragen beim EUIPO am 31.08.2021 unter der Registernr. 015535008 (Anlage K 2, Bl. 69-79 d.A.; Klagemarke 1)
- Unionswortmarke „Münchner Oktoberfest“, seit dem 28.05.2021 eingetragen unter der Registernr. 018317924 (Anlage K 2, Bl. 80-89 d.A.; Klagemarke 2)
- Unionswortmarke „Oktoberfest München“, seit dem 28.05.2021 eingetragen unter der Registernr. 018317926 (Anlage K 2, Bl. 90-99 d.A.; Klagemarke 3)
- Nationale Wort-/Bildmarke, beim DPMA am 16.08.2006 unter der Registernr. 30627936 eingetragen (Anlage K 2, Bl. 100-108 d.A.; Klagemarke 4):



- Nationale Wort-/Bildmarke, beim DPMA am 16.08.2006 unter der Registernr. 30627935 eingetragen (Anlagen K 3, Bl. 109-115 d.A.; Klagemarke 5):



Wegen Einzelheiten, insbesondere der Waren und Dienstleistungen, für die die Klagemarken Schutz beanspruchen, wird auf die Registerauszüge verwiesen.

Die Beklagte vertreibt auf ihrer Webseite [REDACTED] eine Vielzahl verschiedener Dekorationsartikel und Kostümbehör für diverse Feierlichkeiten und Anlässe. In ihrem Sortiment befanden sich zwischenzeitlich auch diverse Dekorationsartikel (Absperrbänder, Wand- und Tischdekoration, Servietten, Banner, Tischaufsteller, und Partyhüte), auf welchen der Begriff „Oktoberfest“ aufgebracht ist und/oder welche mit eben diesem Begriff beworben wurden. Es wird insoweit auf Anlage K 3 (Bl. 116-124 d.A.) sowie auf die im Antrag zu I. wiedergegebenen Abbildungen verwiesen.

Der Verwendung des Begriffs „Oktoberfest“ durch die Beklagte stimmte die Klägerin nicht zu.

Die Klägerin mahnte die Beklagte unter dem 12.12.2022 anwaltlich ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung auf (Anlage K 4, Bl. 125-138 d.A.). Die Beklagte wies die geltend gemachten Ansprüche mit Anwaltsschreiben vom 19.12.2022 (Bl. 139-168 d.A.) zurück. Die streitgegenständlichen Angebote wurden vom Netz genommen.

Mit Entscheidung vom 29.06.2023 erklärte die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO die Klagemarke 1 in den Warenklassen 21 und 25 teilweise für nichtig. Dies betraf in der Warenklasse 25 folgende Waren:

Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen, Hemden; Strickhemden; Jerseys, Pullunder; T-Shirts; ärmellose Unterhemden; Kleider; Röcke; Shorts; Hosen; Sweater; Hauben; Mützen; Hüte; Hals-, Kopf-, Schultertücher; Kopftücher; Schals; Sweatshirts; Jacken; Blazer; Regenbekleidung; Socken und Wirkwaren; Hosenträger; Gürtel.

Wegen weiterer Einzelheiten zur Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des EUIPO wird auf die Anlagen K 6a und K 6b (Bl. 314-347 d.A.) verwiesen. Nach der Teilnichtigkeitsklärung beansprucht die Klagemarke 1 in den Warenklassen 16 und 25 u.a. Schutz für folgende Waren:

Warenklasse 16

Servietten aus Papier; Platzdeckchen und Tafelsets aus Papier; Werbeschilder und -banner sowie Materialien aus Papier oder Pappe

Warenklasse 25

Unterwäsche; Badebekleidung; Mäntel; Uniformen; Krawatten; Stirnbänder; Handschuhe; Schürzen; Lätzchen (nicht aus Papier); Schlafanzüge; Spielkleidung für Babys und Kleinkinder

Zur Vervollständigung der Warenklasse 16 wird auf den Registerauszug in Anlage K 2 verwiesen.

Die **Klägerin** behauptet, das Zeichen „Oktoberfest“ sei in Deutschland und in Europa bekannt. Das Zeichen „Oktoberfest“ werde auch in den streitgegenständlichen Angeboten markenmäßig benutzt. Dass das Zeichen im Rahmen von Dekorationsartikeln verwendet werde, schließe eine markenmäßige Verwendung nicht aus. Es werde sowohl die Herkunfts- als auch die Werbe- und Investitionsfunktion der Marke beeinträchtigt. Weiter liege ein Fall der Zeichen- und Warenidentität vor. Selbst wenn dies anders beurteilt werde, sei jedenfalls eine Verwechslungsgefahr gegeben. Dabei hätten die Klagemarken originär eine durchschnittliche Kennzeichnungskraft, die durch Benutzung gesteigert worden und nunmehr überdurchschnittlich sei. Schließlich liege ein Fall des Art. 9 Abs. 2 Buchst. c) UMV vor, weil die Bekanntheit der Klagemarke unlauter ausgenutzt werde.

Die Klägerin stützt die Klageanträge in der Reihenfolge der oben wiedergegebenen Klagemarken und zuletzt auf ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz.

Es bestehe auch ein lauterkeitsrechtlicher Anspruch. Die Parteien seien Mitbewerber, weil beide Seiten Waren und Dienstleistungen, die mit dem Zeichen „Oktoberfest“ gekennzeichnet sind, vertreiben, vermarkten bzw. lizensieren würden. Das von der Klägerin organisierte Oktoberfest weise wettbewerbsrechtliche Eigenart auf, was auch das LG München I festgestellt habe. Die unlautere Nachahmung liege in darin, dass die Beklagte das Zeichen „Oktoberfest“ und damit ein prägendes Merkmal des Originals verwende.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten macht die Klägerin aus einem Gegenstandswert in Höhe von 150.000,00 € geltend.

Die Klägerin beantragt, wie folgt zu erkennen:

- I. Der Beklagten wird untersagt, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführer der Beklagten, das Zeichen „Oktoberfest“ für Werbebanner und -schilder, Materialien aus Papier, Servietten aus Papier und/oder Hüte zu benutzen, nämlich dieses Zeichen auf die genannten Produkte, ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen, unter diesem Zeichen die genannten Produkte in den Verkehr zu bringen, zu bewerben, anzubieten und/oder zu vertreiben sowie einführen, in den Verkehr bringen, bewerben, anbieten und/oder vertreiben zu lassen, insbesondere wenn dies wie folgt geschieht:

1. Bayrisches Absperrband „Oktoberfest“ 15 m günstig kaufen bei



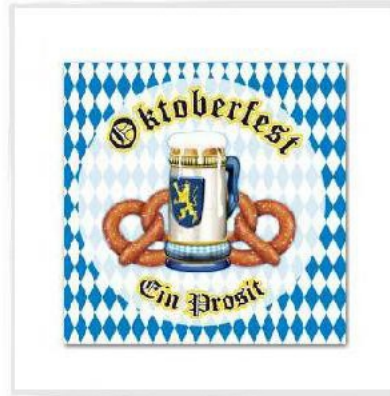
2. Wanddeko „Oktoberfest“ 50 cm günstig kaufen bei



3. Tischdeko Pyramide „Oktoberfest“ 13,5 cm 5er Pack günstig kaufen



4. Servietten „Ein Prosit“ 16er Pack günstig kaufen bei [REDACTED]



5. Banner „Oktoberfest“ 13 x 70 cm günstig kaufen bei [REDACTED]



6. Aufsteller „Oktoberfest“ 15 cm 5er Pack günstig kaufen bei [REDACTED]



7. Party-Banner „Oktoberfest“ 152 x 53 cm günstig kaufen bei



8. Zylinder „Oktoberfest“ günstig kaufen bei



9. Metallic Banner Oktoberfest 36 x 120 cm günstig kaufen bei



- II. Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche Produkte, die gemäß vorstehender Ziffer I gestaltet sind, sowie sämtliches Werbematerial hierfür unter Erbringung eines Nachweises zu vernichten oder wahlweise an die Klägerin herauszugeben.

- III. Die Beklagte wird verurteilt,

1. der Klägerin Auskunft zu erteilen über die Herkunft und den Vertriebsweg der Produkte gemäß vorstehender Ziffer I unter Angabe von
 - a) Namen und Anschriften der Hersteller, der Lieferanten und anderer Vorbesitzer;
 - b) Mengen der erhaltenen, bestellten und verkauften Waren;
 - c) Umsätzen, die mit den Waren erzielt wurden, gegliedert nach Kalendervierteljahren unter Angabe der Liefermengen, -preise, -zeiten und der Abnehmer; und
 - d) Gestehungskosten der Waren;
 2. Rechnung zu legen über die Geschäfte, welche unter Verwendung der Produkte gemäß Ziffer I getätigt wurden; sowie
 3. erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr erteilten Auskünfte durch ihre Geschäftsführer an Eides statt zu versichern.
- IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser aus den in Antrag I. beschriebenen Handlungen bereits entstanden ist oder künftig noch entstehen wird.
- V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin die vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von € 3.020,34 nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die **Beklagte** bestreitet mit Nichtwissen, dass sich die Klägerin im Innenverhältnis zu der von ihr mandatierten Kanzlei dazu verpflichtet hat, die in der Abmahnung geforderten Abmahnkosten zu zahlen.

Hinsichtlich der Klagemarken 4 und 5 erhebt die Beklagte den Einwand der Nichtbenutzung.

Ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz oder Titelschutz bestünde allenfalls für die Durchführung von Veranstaltungen. Verkehrsdurchsetzung bestünde nur für Klasse 41, dies schlage aber nicht auf andere Klassen durch.

Zeichenidentität sei abzulehnen. Unabhängig von weiteren Elementen wie Flagge, Wappen, Brezeln folge dies bereits aus der besonderen Schriftart. Weiter fehle es an einer markenmäßigen Benutzung. Es bestünde kein Anlass, dass der angesprochene Verkehr davon ausgeht, die Angebote stammten von der Klägerin oder die Beklagte stünde mit der Klägerin in wirtschaftlichen Beziehungen. Der Begriff „Oktoberfest“ enthalte keinen Hinweis auf die Stadt München. Auch aus der Verwendung des Rautenmusters folge kein Rückschluss auf die Klägerin, weil auch andere Städte ihre Oktoberfeste mit entsprechenden Zeichen bewerben würden. Der Verkehr wisse aus anderen Anlässen, dass „Oktoberfest“ nicht auf die Herkunft hinweist, sondern beschreibend verwendet werden, etwa als „Partystil“ oder „Partymotto“.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die sonstigen Aktenbestandteile verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die Kombination einer (verdeckten) Stufenklage (Auskunft – eidesstattliche Versicherung; vgl. insoweit OLG Frankfurt am Main GRUR-RS 2020, 16134 Rn. 3 f.) mit einem Schadensersatzfeststellungsantrag zulässig. Zwar

ist grundsätzlich die Kombination eines Auskunfts- mit einem Schadensersatzfeststellungsantrag unzulässig, da insoweit für die Feststellungsklage das Rechtsschutzbedürfnis fehlt (BGH NJW 1996, 2097, 2098). Obgleich der Tatbestand des § 254 ZPO auf Leistungsklagen zugeschnitten ist, schließt dies allerdings nicht aus, dass auf der letzten Stufe Feststellungs- oder Gestaltungsanträge gestellt werden (vgl. BGH VIZ 1999, 161, 162). Eine Feststellungsklage in Form der Stufenklage kommt allerdings nur ausnahmsweise in Betracht. Denn wenn das Bestimmtheiterfordernis einer Leistungsklage durch Auskunft des Beklagten erfüllt werden kann, fehlt der Feststellungsklage das Rechtsschutzinteresse. Es bleiben nur diejenigen Fälle übrig, in denen trotz der Möglichkeit, Leistungsklage zu erheben, die Feststellungsklage für zulässig gehalten wird (vgl. Greger, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 256 Rn. 15). Dies ist im gewerblichen Rechtsschutz grundsätzlich der Fall, da hier die Begründung des Schadensersatzanspruchs häufig auch nach erteilter Auskunft Schwierigkeiten bereitet und eine eingehende sachliche Prüfung zur Berechnungsmethode des Schadens erfordert. Das Feststellungsurteil schützt den Verletzten zudem vor einer Verjährung im Umfang des gesamten Schadens (BGH GRUR 2003, 900 – Feststellungsinteresse III).

II.

Die Klage ist indes unbegründet.

1. Die Klägerin hat keinen Unterlassungsanspruch nach Art. 9 Abs. 2, 3 UMV wegen Verletzung der Klagemarken.

Nach Art. 9 Abs. 2 UMV ist es erforderlich, dass ein Zeichen für Waren oder Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr benutzt wird. Hieran fehlt es. Die Beklagte hat die angegriffenen Zeichen nicht markenmäßig, d.h. als Marke benutzt.

Der Inhaber einer Marke kann der Benutzung eines mit dieser Marke identischen Zeichens nur widersprechen, wenn diese Benutzung eine der Funktionen der Marke beeinträchtigen kann. Die Hauptfunktion der Marke ist die Gewährleistung der Herkunft der Ware oder Dienstleistung; weitere Funktionen sind insbesondere die Gewährleistung der Qualität dieser Ware oder Dienstleistung oder die Kommunikations-, Investitions- oder Werbefunktion (EuGH GRUR 2009, 756 Rn. 58 – L'Oréal; EuGH GRUR 2010, 445, Rn. 29 f. – Portakabin/Primakabin). Keine markenmäßige Benutzung liegt hingegen vor, wenn das Zeichen nur zu rein

beschreibenden Zwecken, also ausschließlich zur Kennzeichnung der besonderen Eigenschaften der von ihm angebotenen Waren verwendet wird, sodass ausgeschlossen ist, dass das benutzte Zeichen im Verkehr als Herkunftszeichen aufgefasst wird (EuGH GRUR 2002, 692, Rn. 17 – Hölterhoff; EuGH GRUR 2003, 55, Rn. 54 – Arsenal FC). Dabei ist zunächst die Auffassung des angesprochenen Verkehrskreises, also die mutmaßliche Wahrnehmung eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers der fraglichen Waren oder Dienstleistungen maßgeblich (BGH GRUR 2019, 79 – Tork). Dass ein Zeichen vom angesprochenen Verkehr als Marke und damit als Herkunftshinweis erkannt wird, muss anhand der Umstände des Einzelfalls positiv festgestellt werden. Der Bundesgerichtshof hat im Anschluss an den Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass das Anbringen von Zeichen auf dem Etikett eines Bekleidungsstücks in der Regel auf die Herkunft hinweist (BGH GRUR 2019, 522, Rn. 42 – SAM). Wenn ein Zeichen auf der Verpackung oder in der Werbung für Kleidungsstücke verwendet wird, könne die blickfangmäßige Herausstellung für eine markenmäßige Verwendung sprechen (BGH GRUR 2019, 522, Rn. 42 – SAM).

Bei der Prüfung der markenmäßigen Benutzung ist zweistufig zu prüfen. Zunächst wird geprüft, ob die Benutzung des Zeichens für die vertriebene Ware oder Dienstleistung erfolgt, und in zweite Stufe, ob bzw. welche Markenfunktion beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann (vgl. EuGH GRUR 2010, 445 Rn. 60 ff. und Rn. 75 ff. – Google France; EuGH 2011, 1124 Rn. 31 ff. – Interflora; Müller, in: BeckOK UMV, Art. 9 Rn. 28).

a) Soweit es um das Zeichen „Oktoberfest“ in dem angebotenen Artikel selbst geht, fehlt es an einer markenmäßigen Verwendung.

aa) Das Zeichen „Oktoberfest“ wird schon nicht für die vertriebenen Waren benutzt. Weder in Alleinstellung noch in Verbindung mit dem blau-weißen Rautenmuster geht der Verkehr davon aus, dass das Zeichen Oktoberfest die Waren – im Wesentlichen Dekorationsartikel – kennzeichnen soll. Vielmehr wird das Zeichen beschreibend verwendet. Dies wird dadurch gestützt, dass der Begriff „Oktoberfest“ lexikalisiert ist und im Duden auftaucht. Die Kammer geht davon aus, dass damit auf einem im September oder Oktober stattfindenden Volksfest verwiesen werden soll.

bb) Selbst wenn man dies anders sähe, ist nicht ersichtlich, dass eine Funktion der Marke beeinträchtigt wird.

Die Herkunftsfunktion wird nicht beeinträchtigt. Zwar verweist die Beschreibung mit „Oktoberfest“ ggf. (auch) auf die Veranstaltung der Klägerin. Hierin folgt aber noch keine herkunftshinweisende Funktion für die konkreten Waren. Denn der Verkehr wird aufgrund der konkreten Aufmachung nicht davon ausgehen, dass es sich um Dekorationsprodukte eines konkreten Herstellers handelt. Dies wird dadurch bestätigt, dass der Begriff „Oktoberfest“ lexikalisiert ist und auf die Veranstaltung als solche hinweist, nicht aber auf den Ausrichter der Veranstaltung.

Die weiteren Funktionen der Marke sind auch nicht beeinträchtigt.

Dass die Werbefunktion beeinträchtigt wird, ist nicht ersichtlich. Die Benutzung durch die Beklagte beeinträchtigt die Klägerin nicht, das Zeichen für die Zwecke der Werbung einzusetzen zu wollen, um den Verbraucher zu informieren und zu überzeugen. Denn der Verkehr wird nicht davon ausgehen, dass es aufgrund der Verwendung durch die Beklagte mehrere Ausrichter des (Münchner) Oktoberfestes gibt.

Die Investitionsfunktion ist auch nicht betroffen. Der EuGH geht davon aus, dass die Investitionsfunktion der Marke beeinträchtigt wird, wenn ein Dritter, etwa ein Mitbewerber des Markeninhabers, ein mit dieser Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist, benutzt und es dadurch dem Markeninhaber wesentlich erschwert wird, seine Marke zum Erwerb oder zur Wahrung eines Rufs einzusetzen, der geeignet ist, Verbraucher anzuziehen und zu binden. Weiterhin bejaht der EuGH eine Beeinträchtigung der Investitionsfunktion einer Marke, die bereits einen solchen Ruf genießt, wenn die Benutzung eines mit dieser Marke identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen Auswirkungen auf diesen Ruf hat und damit dessen Wahrung gefährdet. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor. Es ist schon nicht ersichtlich, dass es der Klägerin ernsthaft erschwert wird, das Zeichen „Oktoberfest“ einzusetzen. Außerdem ist nicht ersichtlich, dass der Ruf der Klägerin, das Zeichen „Oktoberfest“ für Dekorationsartikel zu nutzen, in irgendeiner Weise gefährdet wäre.

b) Soweit die Wendung „Oktoberfest“ in den Angebotsüberschriften angegriffen werden (Ziffer I.1.-3., 5.-9.), gilt nichts anderes. Dabei ist das gesamte Angebot in Blick zu nehmen.

So heißt es unter den jeweiligen Angebotsüberschriften (Anlage K 3):

„Wenn Sie ein Oktoberfest planen möchten und dafür noch die passende Partydeko suchen, dann ist dieses ausgefallene Deko ein Muss ...“ (Bl. 116 d.A.)

„Herbst, Oktober, Dindl [sic!], Trachten, Bier - was heißt das? Genau, Oktoberfest Zeit! Wer auch ein eigenes Oktoberfest feiern möchte, der findet hier ...“ (Bl. 117 d.A.)

„Der Herbst naht und das Bier steht bereit. Zeit für das Oktoberfest! Das wird nicht nur in Bayern gefeiert, sondern mittlerweile im ganzen Land! ...“ (Bl. 118 d.A.)

„Endlich ist es wieder soweit [sic!] und das alljährliche Oktoberfest steht bevor! Mit diesem Banner heizt man die Gäste und die Partylocation so richtig ein! ...“ (Bl. 120 d.A.)

„... Durch das Motiv passt der Aufsteller super zu einem Oktoberfest, welches ja mittlerweile in ganz Deutschland gefeiert wird. ...“ (Bl. 121 d.A.)

„Dieser Banner ist wirklich super und eignet sich hervorragend für ein Oktoberfest oder eine Bayern-Party. ...“ (Bl. 122 d.A.)

„Das Metallic Banner Oktoberfest ist genau die richtige Deko, wenn Sie Ihren Partyraum bayrisch dekorieren wollen! ...“ (Bl. 124 d.A.)

Der Verkehr erkennt aufgrund der räumlich unmittelbar zu der Angebotsüberschrift folgenden Beschreibungstexten, dass hier „Oktoberfest“ synonym für ein Bierfest im Oktober verwendet wird und gerade nicht als Herkunftshinweis auf die Klägerin (oder einer anderen konkreten Ausrichterin des Oktoberfestes). Vor diesem Hintergrund gelten die oben stehenden Ausführungen entsprechend.

2. Die Klage hat auch nicht mit dem hilfsweise geltend gemachten Anspruch aus §§ 8, 3, 4 Nr. 3 UWG Erfolg.

Unabhängig davon, ob die Parteien Wettbewerber sind, fehlt es an der erforderlichen Nachahmung einer Ware oder Dienstleistung. Erforderlich ist nämlich bei der Nachahmung, dass ein Produkt (oder ein Teil davon) mit dem Originalprodukt übereinstimmt oder ihm zumindest so ähnlich ist, dass es sich in ihm wiedererkennen lässt. Die Ähnlichkeit beurteilt sich dabei nach dem Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Erzeugnissen. Hier sind Dekorationsartikel mit der Veranstaltung „Oktoberfest“ zu vergleichen. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass die Dekorationsartikel die Veranstaltung nachahmen.

Dem steht die klägerseits zitierte Entscheidung des LG München I (GRUR-RS 2021, 15674) nicht entgegen. Darin hat zwar das Landgericht München I die wettbewerbliche Eigenart des Münchner Oktoberfests bejaht (vgl. auch *Becker*, in: Fezer/Büscher/Obergfell, Lauterkeitsrecht: UWG, Zweiter Teil, S 16 Rn. 225). Dort war die Verletzungshandlung aber die Bewerbung eines Oktoberfests in Dubai mit dem Slogan „Oktoberfest goes Dubai“ bzw. „Das traditionelle Oktoberfest am Ort der EXPO 2021 Weltausstellung“ usw. Danach waren zwei Veranstaltungen zu vergleichen, sodass der hiesige Streitfall nicht mit jenem Fall des LG München I vergleichbar ist.

3. Die geltend gemachten weiteren Anträge sind aus den gleichen Gründen abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 51 Abs. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich Streitwertfestsetzung

Die Wertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn

der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

■■■■■■■■■■

Vorsitzender Richter am
Landgericht

■■■■■■■■■■

Richterin

■■■■■■■■■■

Richter am Landgericht